

Stiftung

Umweltenergierecht

78. Sitzung des Juristischen Beirates des BWE e. V.

## **EuGH-Urteil zur Europarechtskonformität des EEG 2012**

Thorsten Müller  
Hannover, 17. Mai 2019

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Stiftung

Umweltenergierecht



**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT  
– ZUKUNFTSWERKSTATT  
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## Wer wir sind



- Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende.
- 2011 in Würzburg gegründet.
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Eigene Projekte, Förderprojekte, Aufträge der öffentlichen Hand, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, ...



## VORGESCHICHTE

## Die Diskussion um die Beihilfeeigenschaft „des EEG“

- Beihilfediskussion begleitet das EEG seit seinem Inkrafttreten 2000.
- KOM hat das Beihilfeverfahren (widerwillig?) nach der PreussenElektra-Entscheidung des EuGH eingestellt.
- 2014 hat KOM neues Beihilfeverfahren zum EEG eröffnet. Die Rechtslage wäre anders, weil
  - sich das EEG 2012 aufgrund des neuen Wälzungsmechanismus und
  - sich die Rechtsprechung des EuGH gegenüber PreussenElektra geändert habe.

## Hauptargumente von KOM und EuG für Beihilfeeigenschaft

- Mit EEG-Umlage erwirtschafteten und von ÜNB verwalteten Gelder stehen unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand
- Dies sind Gelder unter Einsatz staatlicher Mittel, die einer Abgabe gleichgestellt werden könnten.
- ÜNB handeln nicht frei für eigene Rechnung, sondern als Verwalter quasi mit staatlicher Konzession
- Staatliche Kontrolle über und Garantie der Mehrkostendeckung für ÜNB anders als im StrEG.



## ZENTRALE AUSSAGEN

## **EuGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe**

- EuGH korrigiert KOM und EuG, die Einordnung des EEG 2012 als Beihilfe war rechtsfehlerhaft.
- Es liegen keine Zahlungen vor, die als „staatliche(...) oder aus staatliche(...) Mitteln“ (Art. 107 I AEUV) zu qualifizieren wäre.

## EuGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe

- Bewertung der Rolle der ÜNB fehlerhaft:
  - EEG-Umlage ist keine Abgabe, da sie nicht per Gesetz von den Letztverbrauchern erhoben werde (Rn. 70).
  - Staat hat keine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Mittel (Rn. 75 f.).
  - ÜNB stehen nicht unter staatlicher Kontrolle oder seien als betraute Person des öffentlichen Rechts anzusehen, Mehrkostendeckung ist nicht vorgesehen, (Rn. 80, 84 f.).



## ÜBERTRAGBARKEIT AUF EEG 2017 UND ANDERE GESETZE?

## Reichweite der Entscheidung

- Formal gilt Entscheidung nur für das EEG 2012.
- Beihilferechtliche Genehmigungen des EEG 2014 und 2017 gelten fort.
- Maßstäbe des Urteils sind aber übertragbar.

## Problem der verpflichtenden EEG-Umlage-Erhebung

- §§ 60 Abs. 1 S. 1, 60a S. 1, 61 Abs. 1, 61i Abs. 1 S. 1 EEG 2017: Netzbetreiber sind „berechtigt und verpflichtet“, die EEG-Umlage bei Letztverbrauchern zu erheben.
- Relevanz nur für Frage der Abgabeneigenschaft, nicht aber für die der staatlichen Kontrolle; EuGH fordert, dass Gelder „ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den öffentlichen Stellen zur Verfügung standen“ (Rn. 72).
- Auch nach Maßstäben des EuGH in Rs. *Essent* und *Pearle* reicht eine Abgabeneigenschaft nicht allein aus.

## Einführung von Ausschreibungen hat keinen Einfluss

- Aufgrund der Ausschreibungen „entscheidet“ die BNetzA mittels Zuschlags darüber, wer Anspruch auf Zahlungen haben kann.
- Dadurch aber keine Änderung im Hinblick auf die Kontrolle oder Verfügungsgewalt über die Mittel.
- Selbst wenn man im Zuschlag eine Verwaltung der Zahlungen sehen wollte, dann reicht dies nicht, weil eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit des Staates durch Zweckbindung ausgeschlossen wäre.

## Lektüreempfehlung

Abzurufen unter:

[stiftung-umweltenergierecht.de](http://stiftung-umweltenergierecht.de)

und:

Kahles/Nysten, Alles auf Anfang –  
Die fehlende Beihilfeeigenschaft  
des EEG, EnWZ 2019 (i. E.)

Würzburger Berichte zum  
Umweltenergierecht

**Das EEG 2012 ist keine Beihilfe –  
was genau bedeutet das EuGH-Urteil?**

Fragen und Antworten

Hintergrundpapier

erstellt von  
Stiftung Umweltenergierecht

*21. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht*

## Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland

**Was können wir von Großbritannien und anderen europäischen Ländern lernen?**

**28. Mai 2019 - British Embassy Berlin**

<http://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/>

# Bleiben Sie auf dem Laufenden

## Info | Stiftung Umweltenergierecht

informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

oder [www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

### Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Dezember / 2017

### Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



EDITORIAL  
Liebe Leserinnen und Leser,  
welche Entwicklung das Energiewesen in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Atomkraft-Sicherungen nicht voraussagen. Geringfügig ändert sich daran, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 sowie 2020 und 2030 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.  
Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdrängt die Diskussion um die Abschlaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiewende.  
Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe der öffentlichen Energiepolitik die gewachsenen Rechtsstrukturen zu überdenken und neu zu verordnen. Diese Aufgabe ist im weiteren Sinne ein Auftrag an die Politik und die Wissenschaft.

März / 2018

### Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angelehnt an die Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



EDITORIAL  
Liebe Leserinnen und Leser,  
die Einigung über einen Vertrag zwischen Union und Drittstaaten für energiepolitische Zusammenarbeit und CO<sub>2</sub>-Emissionshandel ist ein wichtiger Schritt in der Energiepolitik der EU. Auch wenn die Finanzierung der Energiewende in Deutschland weiterhin ein zentraler Punkt der Energiepolitik ist, so ist die Einigung über einen Vertrag zwischen Union und Drittstaaten für die energiepolitische Zusammenarbeit und CO<sub>2</sub>-Emissionshandel ein wichtiger Schritt in der Energiepolitik der EU.  
Dieser Schritt wird auch in die Schwerpunkte der Umweltenergierechtlichen Forschungsprojekte einbezogen sein. In diesem Zusammenhang ist die Einigung über einen Vertrag zwischen Union und Drittstaaten für die energiepolitische Zusammenarbeit und CO<sub>2</sub>-Emissionshandel ein wichtiger Schritt in der Energiepolitik der EU.  
„Make our planet great again“ war die Ankündigung Donald Trumps, aus dem Tag der Eröffnung des neuen Präsidenten im Weißen Haus.

Stiftung

Umweltenergierecht

**Stiftung Umweltenergierecht**

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller\_wue/@stiftung\_uer

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469